

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.525/0003-V/8/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMMAG DR FRANZ KOPPENSTEINER
PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2774

IHR ZEICHEN • BMF-010000/0004-VI/1/2011

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Abteilung VI/1

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetz geändert werden
(Abgabenänderungsgesetz 2011 – AbgÄG 2011)

Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Anmerkungen

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Vereinbarkeit des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Unionsrecht vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 10):

Es wird angeregt in den Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Z 10 lit. d näher darzulegen, was unter einem „konzernzugehörigen Unternehmen“ zu verstehen ist.

Weiters ist nicht ersichtlich, weshalb im Fall von Arbeiten, die eine erhebliche Verschmutzung des Arbeitnehmers oder seiner Arbeitskleidung bewirken bzw. die schädliche Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen mit sich bringen (vgl.

§ 3 Abs. 1 Z 10 lit. g zweiter und dritter Teilstrich) automatisch von der Vermutung einer erhöhten Erschwernis gegenüber dem Inland ausgegangen werden soll (vgl. insbesondere die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Z 10 lit. g: „In diesen Fällen kann ebenfalls von einer erhöhten Erschwernis (...) ausgegangen werden (...“).

Zu Z 2 (§ 4a):

Hinsichtlich § 4a wird auf die beim EuGH anhängige Rechtssache C-10/10, *Kommission gegen Österreich*, hingewiesen, in der Bedenken gegen die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zur Förderung von Forschung und Entwicklung formuliert werden (vgl. hierzu insbesondere GA *Trstenjak*, Schlussantrag vom 8. März 2011 zur Rs C-10/10, *Kommission gegen Österreich*, Rz. 73: „Aufgrund meiner (...) Überlegungen komme ich zu dem Ergebnis, dass die Bestimmungen des § 4a Nr. 1 Buchst. a bis d EStG (...) eine unerlaubte Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit und folglich eine Verletzung des Art. 56 EG darstellt.“). Vor diesem Hintergrund wird zur Erwägung gestellt, hinsichtlich der Novellierung der davon betroffenen Bestimmungen des § 4a die Urteilsverkündung in dieser Rechtssache abzuwarten.

Es sollte dargelegt werden, wie geprüft bzw. dargetan werden kann, dass ausländische Tierheime im Sinn des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. e den Anforderungen der Tierheim-Verordnung entsprechen.

Falls Fachhochschulen nicht unter den § 4a Abs. 3 Z 1 fallen, sollte dies zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Weiters erscheint die Wortfolge „für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft“ in § 4a Abs. 3 Z 5 und 6 konkretisierungsbedürftig zu sein, da nicht unbedingt ersichtlich ist, nach welchen Kriterien die „österreichische“ Wissenschaft bzw. Wirtschaft von der „ausländischen“ Wissenschaft bzw. Wirtschaft unterschieden wird. Auch diesbezüglich wird auf die bereits genannte Rechtssache C-10/10 verwiesen.

In den Erläuterungen sollte näher dargelegt werden, ob in § 4a Abs. 6 mit den Begriffen „Freiwillige Feuerwehren“ bzw. „Landesfeuerwehrverbände“ bloß in Österreich ansässige Feuerwehren gemeint sind.

Es wird angeregt, in § 4a Abs. 7 Z 4 genauer zu spezifizieren, wann von einem wesentlichen Übersteigen der Gegenleistung auszugehen ist.

Zu Z 7 (§ 20 Abs. 1 Z 5):

Es sollte dargelegt werden, wieso der Verfall bzw. die Gewinnabschöpfung (wie die Erläuterungen ausführen) nicht vom Abzugsverbot erfasst sein soll.

Zu Z 13 (§ 63 Abs. 7):

Es wird angeregt auch aus unionsrechtlichen Gründen in den Erläuterungen näher darzulegen, weshalb beispielsweise ein EU-Ausländer, der im EU-Ausland ansässig ist und jeden Tag nach Österreich fährt, um dort seiner Arbeit nachzugehen, keinen Freibetragsbescheid beantragen kann.

Zu Z 18 (§ 94 Z 7):

Es sollte näher spezifiziert werden, zu welchem Zeitpunkt die Meldung des Steuerpflichtigen an den Abzugsverpflichteten über den Wegzug erfolgen muss.

Weiters wird an dieser Stelle generell daran erinnert, dass sich der Datenschutzrat wiederholt ablehnend zur auch hier vorgesehenen Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Bereiche, die nicht der Ingerenz der Sozialversicherung unterliegen, – quasi als „Personenkennzeichen“ – ausgesprochen hat (vgl. zuletzt GZ BKA-817.416/0002-DSR/2010). Bezogen auf den konkreten Fall wäre grundsätzlich anzustreben, sowohl mit sog. bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) bzw. – auf der Stufe des Datenabgleichs – mit verschlüsselten Personenkennzeichen zu arbeiten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gebührengesetzes 1957)**Zu Z 4 (§ 35 Abs. 6):**

Es wird empfohlen zumindest in den Erläuterungen näher darzulegen, nach welchen Kriterien sich die von der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH in Rechnung gestellten Produktionskosten bemessen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Glücksspielgesetzes)**Zu Z 2 (§ 59):**

Es stellt sich die Frage, wie sich die in § 59 Abs. 1 Z 1 und Z 2 (neu) genannten Zeitpunkte voneinander unterscheiden bzw. ob Z 2 (neu) nicht bereits durch Z 1, in der pauschal auf die Fälle des „§ 58“ verwiesen wird, mit umfasst ist.

Zu Artikel 12 (Änderung des EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2):

Es wird angeregt in den Erläuterungen näher darzulegen, was in § 4 Abs. 2 Z 9 lit. b unter der Wortfolge „oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde“ zu verstehen ist.

II. Anmerkungen in vorrangig legistischer und sprachlicher Hinsicht

Zu **legistischen Fragen** wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen, unter der insbesondere die [Legistischen Richtlinien 1990](#) und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

Zu Z 2 (§ 4a):

In Abs. 2 Z 3 lit. e sollte es „behördlich“ statt „behörlich“ heißen.

Weiters stellt sich die Frage, ob es in Abs. 2 Z 4 nicht „landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften“ statt „landes- und bundesgesetzlicher Vorschriften“ heißen sollte.

In Abs. 8 sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass Körperschaften im Sinn des Abs. 5 Z 4 sowohl die in Z 2 als auch die in Z 3 genannten Voraussetzungen erfüllen müssen.

Es wird angeregt in Abs. 8 das Wort „Internetseite“ statt „Homepage“ zu verwenden.

Zu Z 5 (§ 18):

Es ist nicht ersichtlich, wieso in Abs. 1 Z 7 darauf abgestellt wird, ob Zuwendungen zusammen mit Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen im Sinne des § 4a oder mit Zuwendungen im Sinne des Abs. 1 Z 8 insgesamt 10% ... nicht übersteigen, während in Abs. 1 Z 8 lit. c die beiden genannte Arten von Zuwendungen mit einem „und“ verknüpft werden.

Zu Z 17 (§ 93):

Es wird angeregt im Zuge der Novellierung des § 93 Abs. 4 das bestehende Redaktionsversehen im ersten Satz – „(...) hat diese für Zwecke des Steuerabzugs davon auszugehen (...)“ statt „(...) hat diese für Zwecke des Steuerabzugs davon ausgehen (...)“ – zu beheben.

Es wird auf ein Tippversehen in § 93 Abs. 4 hingewiesen: Statt „§ 27a Abs. 2 Z 3 lit. b“ sollte es wohl „§ 27a Abs. 3 Z 2 lit. b“ heißen.

Zu Z 23 (§ 124b):

Es wird angeregt das Wort „und“ am Ende des zweiten Teilstrichs der Z 192 zu streichen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988)**Zu Z 4 (§ 26c):**

In § 26c Z 26 sollte es „§ 10 Abs. 1 Z 6 und Abs. 6“ heißen statt „§ 10 Abs. 1 und 6“.

Zu Artikel 3 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994)**Zu Z 9 (Art. 1 Abs. 5):**

In der Novellierungsanordnung sollte zum Ausdruck kommen, dass es sich um Art. 1 des Anhangs handelt; darüber hinaus sollte diese Anordnung nach der Änderung des § 28 erfolgen.

Zu Z 10 (§ 28):

Es wird auf die Fehlformatierung in Abs. 37 hingewiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993)**Zu Z 2 (§ 16):**

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „In § 16 wird folgender Abs. 11 angefügt:“.

Weiters wird empfohlen, im Zuge der Novellierung des Kommunalsteuergesetzes den Verweis auf die geltende Landesabgabenordnung in § 14 Abs. 1 zu streichen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Neugründungs-Förderungsgesetzes)**Zu Z 2 (§ 6):**

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „In § 6 wird folgender Abs. 5 angefügt:“.

Zu Artikel 8 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967)**Zum Einleitungssatz:**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010 geändert wurde.

Zu Z 2 (§ 54):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „In § 55 wird folgender Abs. 18 angefügt:“.

Zu Artikel 10 (Änderung des Glücksspielgesetzes)**Zu Z 4 (§ 60):**

Die Wortfolge „Die Änderungen in“ zu Beginn des Abs. 29 ist zu streichen.

Diese Stellungnahme wird im Sinn der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

1. April 2011
Für den Bundeskanzler:
i.V. ACHLEITNER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	P1xfSTGizAhOgRON1OdnIRAzlksaMv0YUORMzB30OEkr+52megF9SaXuj45gyllhQit sd8rGNqk6l9DGyrS5/6ATrBbAVWB+jiPEmcXz20xRuOa7F5QtLbSWLL8ypu8V/khXvv 792MQ+23bmi9ifuQZGvUzKC1cHXQFTUbHfAQU=	
 BUNDESANKLÄGERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-04-04T09:54:48+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	